

Bericht

Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr 2021

Matica Technologies AG

München (jetzt: Esslingen am Neckar)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
2.1. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
2.2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
2.3. Unabhängigkeit	3
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
3.1. Jahresabschluss	4
3.2. Lagebericht	4
4. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	5

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

1. Auftrag

Der gesetzliche Vertreter der Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar), hat uns mit Schreiben vom 10. Mai beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der

Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar)

(kurz: Matica Technologies AG, Gesellschaft oder Unternehmen),

einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Grundlagen für die prüferische Durchsicht ist der in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss sowie die von dem gesetzlichen Vertreter zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

2.1. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand der prüferischen Durchsicht ist der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses aufgrund der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Außerdem haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende Bestimmungen der Satzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

2.2. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Die Arbeiten haben wir in unserem Büro mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2022 durchgeführt.

Einzelheiten über die Durchführung der prüferischen Durchsicht nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere prüferische Durchsicht haben wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte vorliegen.

Unsere prüferische Durchsicht hatte folgende Schwerpunkte:

- Abstimmung des vorgelegten handelsrechtlichen Jahresabschlusses mit den Buchführungsunterlagen zum 31. Dezember 2021 sowie der Vorjahreswerte
- Analytische Beurteilung von wesentlichen Vermögens- und Schuldposten sowie Posten der Gewinn- und Verlustrechnung durch Vorjahresvergleich
- Einholung von Bestandsnachweisen für wesentliche Bilanzposten
- Einholung von Erläuterungen zu wesentlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustposten sowie Anhangangaben
- Befragungen bezüglich der Grundlagen für Aktivierungen und Passivierungen sowie der ordnungsgemäßen Abgrenzungen zum Bilanzstichtag

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns der gesetzliche Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

2.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß IDW PS 900, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - aus der Buchführung richtig entwickelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und des AktG sowie unter Beachtung der Satzung aufgestellt.

Die Angaben und Erläuterungen im Anhang sind vollständig und zutreffend. Die größenabhängigen Erleichterungen für den Anhang gemäß § 288 Abs. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

3.2. Lagebericht

Die Gesellschaft verzichtet gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichts.

4. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) haben wir aufgrund unseres Auftrags zur prüferischen Durchsicht folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar):

Wir haben den Jahresabschluss der **Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar)**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

München, 25. Juli 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Josef Eberl
Wirtschaftsprüfer

Olga Resnik
Wirtschaftsprüferin

Eine Verwendung der Bescheinigung außerhalb dieses Berichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere prüferische Durchsicht hingewiesen wird.

Elektronische Kopie

Anlagen

Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	P A S S I V A	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	15.464.408,00		15.464.408,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		0,00	51.883,80	./i. Eigene Anteile	27.941,00		27.941,00
II. Sachanlagen					<u>15.436.467,00</u>		<u>15.436.467,00</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		11.426,51	II. Kapitalrücklage	27.221.125,41		27.221.125,41
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>6.645,94</u>		<u>540.350,76</u>	III. Gewinnrücklage	27.941,00		27.941,00
		6.645,94	551.777,27	IV. Verlustvortrag	-43.725.135,01		-39.454.266,16
III. Finanzanlagen				V. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	2.618.581,16		-4.270.868,85
Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>4.963.516,49</u>	<u>6.472.738,76</u>	VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>		<u>1.039.601,60</u>
		4.970.162,43	7.076.399,83			1.578.979,56	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Vorräte		0,00	1.317.522,56	1. Steuerrückstellungen	800.000,00		800.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	<u>1.604.161,56</u>		<u>2.305.831,02</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	170,00		379.615,00			2.404.161,56	3.105.831,02
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	626.959,02		858.881,96	C. VERBINDLICHKEITEN			
3. sonstige Vermögensgegenstände	11.262,45		406.664,38	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.034,66		6.572.397,29
davon aus Steuern:				2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		255.190,04
EUR 2.426,93 (Vj. EUR 101.592,52)				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469.799,54		1.611.632,93
		<u>638.391,47</u>	<u>1.645.161,34</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.061.165,79		209.596,20
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		142.347,03	957.651,46	5. sonstige Verbindlichkeiten	239.193,34		345.533,31
				davon aus Steuern			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		3.433,52	63.844,00	EUR 132.535,97 (Vj. EUR 148.430,00)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		0,00	1.039.601,60	EUR 106.657,37 (Vj. EUR 159.923,52)			
						<u>1.771.193,33</u>	<u>8.994.349,77</u>
		<u>5.754.334,45</u>	<u>12.100.180,79</u>			<u>5.754.334,45</u>	<u>12.100.180,79</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	3.639.537,17	10.963.042,25
2. sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 55.979,44 (Vj. EUR 390.635,49)	4.306.596,55 <u>7.946.133,72</u>	1.316.954,51 <u>12.279.996,76</u>
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.375.883,26	-7.572.160,49
4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.128.343,89 -109.781,35 <u>-1.238.125,24</u>	-4.389.855,71 -350.661,20 <u>-4.740.516,91</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-55.462,67	-175.227,59
6. sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 64.824,64 (Vj. EUR 347.377,29)	-1.624.178,27	-4.072.556,01
7. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj. EUR 243.101,98)	0,00	243.101,98
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj. EUR 10.125,00)	149,93	10.187,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vj. EUR 14.451,38)	-34.053,05 <u>-33.903,12</u>	-194.560,19 <u>58.728,79</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>-49.133,40</u>
11. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u><u>2.618.581,16</u></u>	<u><u>-4.270.868,85</u></u>

Anhang der Matica Technologies AG, München (jetzt: Esslingen am Neckar)

für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Matica Technologies AG, mit Sitz in München, (im Folgenden auch „Matica AG“ oder „Gesellschaft“ genannt), wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Die Matica Technologies AG (zum Bilanzstichtag: Amtsgericht München Abteilung B, Nr.: 220428) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und macht von den größenabhängigen Erleichterungen Gebrauch.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind im Wesentlichen im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Sinne des § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Matica Technologies AG, mit Sitz in München, als Muttergesellschaft, erstellt einen Konzernabschluss, welcher gemeinsam mit dem vorliegenden Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sowie **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt, und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen zeitanteilig vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen und entsprechen der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 250,00 bis EUR 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wird eine pauschale Nutzungsdauer von 5 Jahren unterstellt.

Die unter der Position **Finanzanlagen** ausgewiesenen Anteilsrechte werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** unter dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt zum Nennwert oder mit dem am Stichtag niedrigeren beizulegenden Wert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nominalbetrag angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzung** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach den handelsrechtlichen Vorschriften abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Insofern sind im vorliegenden Jahresabschluss unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung enthalten. Die Währungsumrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr erfolgt unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens im Anlagespiegel ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Finanzanlagen

Die Matica Technologies AG ist zum Bilanzstichtag an folgenden Unternehmen mit mindestens 20 % beteiligt.

Firmenname	Anteilshöhe in %	Eigenkapital in Euro	Eigenkapital in Fremdwährung	Ergebnis 2021 in Euro	Ergebnis 2021 in Fremdwährung
Matica Technologies Pte. Ltd., Singapore	100%	49.657	132.061 SGD	0	0 SGD
Matica Technologies APAC Ltd., Hong Kong	100%	2.010	17.752 HKD	0	0 HKD
Matica Fintec S.p.a., Galliate, Italien	62%	8.621.116	-	1.226.697	-

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

Stand 31.12.2021 (Vorjahr)	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit über 1 Jahr TEUR	Gesamt TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0 (380)	0 (0)	0 (380)
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	627 (859)	0 0	627 (859)
Sonstige Vermögensgegenstände	11 (407)	0 (0)	11 (407)
Summe	638 (1.645)	0 (0)	638 (1.645)

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 402 (Vorjahr TEUR 326) sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 225 (Vorjahr TEUR 533) enthalten.

Eigenkapital**Angaben über die Gattung der Aktien**

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 15.464.408,00 (i. Vj. EUR 15.464.408,00). Es ist in 15.464.408 (i. Vj. 15.464.408) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Jede Aktie hat einen rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00.

Genehmigtes Kapital

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 verfügt die Gesellschaft über kein genehmigtes Kapital.

Eigene Aktien

Die 27.941 eigenen Aktien wurden von der Matica Technologies AG in 2007 im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms erworben und waren für ein Bonusprogramm für Mitarbeiter vorgesehen, das nicht umgesetzt wurde. In 2021 wurden keine eigenen Aktien erworben oder ausgegeben. Die eigenen Aktien entsprechen einem Anteil am Grundkapital von 0,18 % (i. Vj. 0,18 %), bezogen auf die Anzahl der Aktien.

Die eigenen Aktien werden gemäß § 272 Abs. 1a HGB mit dem Nennbetrag vom gezeichneten Kapital abgesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und Anschaffungskosten wurde mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet.

Kapitalrücklage

Zum 31. Dezember 2021 setzt sich die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 27.221.125,41 (i. Vj. EUR 27.221.125,41) aus Einzahlungen der Gesellschafter vor 2006 (damals in der Rechtsform einer GmbH) in Höhe von EUR 969.250,00 und aus weiteren Zuzahlungen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HGB inklusive Sacheinlagen von insgesamt EUR 26.251.875,41 zusammen.

Sonstige Rückstellungen

	2021	2020
	TEUR	TEUR
	<u> </u>	<u> </u>
Abfindungen	1.048	1.149
Drohverlustrückstellung	242	516
Boni und Incentives	112	234
Abschluss und Prüfung	106	170
Ausstehende Rechnungen	26	99
Urlaubsansprüche, Überstunden, Gleitzeit	0	50
Aufbewahrungspflicht	50	50
Übrige	20	38
Summe	<u>1.604</u>	<u>2.306</u>

Aus einer laufenden Lohnsteuerprüfung der Jahre 2014 bis 2019 werden der Gesellschaft wahrscheinlich Aufwendungen in Höhe von TEUR 800 entstehen, die im Abschluss für das Berichtsjahr 2020 zurückgestellt wurden und unter den Steuerrückstellungen ausgewiesen sind.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Stand 31.12.2021 (Vorjahr)	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit über 1 Jahr TEUR	Gesamt TEUR	davon besichert TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1 (6.572)	0 (0)	1 (6.572)	0 0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0 (255)	0 (0)	0 (255)	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	470 (1.611)	0 (0)	470 (1.611)	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.061 (210)	0 (0)	1.061 (210)	
Sonstige Verbindlichkeiten	239 (346)	0 (0)	239 (346)	
Summe	1.771 (8.994)	0 (0)	1.771 (8.994)	0 0

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit größer als 1 Jahr sind ebenso wie im Vorjahr nicht vorhanden.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 964 (Vorjahr TEUR 12) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 97 (Vorjahr TEUR 198) enthalten.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Außerordentlicher Ertrag

Außerordentliche Erträge resultieren in Höhe von TEUR 4.307 (i. Vj. TEUR 1.317) im Wesentlichen aus Erträgen aus dem Verkauf der Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 3.945 (i. Vj. 0), aus Erträgen aus Kursdifferenzen in Höhe von TEUR 56 (Vorjahr TEUR 391), periodenfremden Erträgen in Höhe von TEUR 63 (Vorjahr TEUR 148), Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr TEUR 80), sowie der Weiterbelastung anteiliger Kosten an Tochtergesellschaften in Höhe von TEUR 199 (Vorjahr TEUR 169).

Personalaufwand

Im Geschäftsjahr betrug die **durchschnittliche Mitarbeiterzahl** der Matica Technologies AG 12 Personen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Angestellte. Vorstand und Auszubildende sind in den Mitarbeiterzahlen nicht enthalten. Im Vorjahr beschäftigte die Gesellschaft 26 Personen.

	2021	2020
Leitende Angestellte	3	5
Kaufmännische Angestellte	6	14
Technische Angestellte	3	7
Insgesamt	12	26

Der Personalaufwand der Gesellschaft ist aufgrund der im Geschäftsjahr 2021 ausgeschiedenen Mitarbeiter von TEUR 4.741 im Vorjahr auf TEUR 1.238 gesunken.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 29, wovon TEUR 18 das kommende Geschäftsjahr 2022 betreffen.

Aus 2016 besteht eine zeitlich unbefristete Garantieerklärung der Matica Technologies AG gegenüber einem Kreditinstitut, für alle fälligen Schulden und Beträge einer weiteren Tochtergesellschaft gegenüber diesem Kreditinstitut einzustehen. Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft gegenüber dem Kreditinstitut in Höhe von TEUR 700. Die Gesellschaft rechnet nicht mit der Inanspruchnahme.

Going Concern

Durch die zum 31. März 2021 erfolgte Veräußerung der Beteiligungen an den Konzerngesellschaften in den USA, Dubai, Beijing und Malaysia an die Schweizer Konzerngesellschaft Matica Technologies Group, Zug, Schweiz, und die gleichzeitige Ablösung des Restbetrags eines Darlehens bei der Intesa Sanpaolo Bank, Italien, wurde der weitere Bestand der Matica Technologies AG gesichert und die drohende Überschuldung der Gesellschaft abgewendet. Gegenüber Kreditinstituten ist die Gesellschaft schuldenfrei.

Der zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.040 wurde im März 2021 durch den Mehrerlös aus der Veräußerung der Beteiligungen ausgeglichen und das Eigenkapital wieder aufgebaut. Nach der vorübergehenden Unterdeckung der Bilanz bis zum Ende des ersten Quartals 2021 steht durch die Reorganisation des Konzerns wieder ausreichend Eigenkapital zur Verfügung. Die Gesellschaft geht weiterhin von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Aufgrund von Umsätzen mit Konzerngesellschaften, konzerninternen Finanzierungen sowie die stabile positive Entwicklung der Geschäftstätigkeit und des Börsenkurses der Tochtergesellschaft Matica Fintec S.p.A. sind wir der Überzeugung, den Bestand und die weitere Entwicklung der Matica Technologies AG kurz- und mittelfristig zu sichern.

Vorstand

Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand der Matica Technologies AG aus der folgenden Person:

Herr Ralf Erdhütter, Rechberghausen, Vorstandsvorsitzender.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

- Andreas Rudolf, Rechtsanwalt, Zug/Schweiz, als Vorsitzender,
- Umberto Invidiata, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Mailand/Italien,
- Marco Curti, öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer, Pavia/Italien.

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr satzungsgemäß insgesamt TEUR 33 (Vorjahr TEUR 33).

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung im Geschäftsjahr 2021

Die drei bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Lukas Metzler, Stefano Calabró und Karel Schweiss, haben am 27. Januar 2021 mit Wirkung zum 31. Januar 2021 ihr Amt als Aufsichtsrat niedergelegt.

Zu neuen Aufsichtsräten wurden am 2. Februar 2021 vom Amtsgericht München bestellt:

Andreas Rudolf, Zug (Schweiz)

Marco Curti, Pavia (Italien)

Umberto Invidiata, Palermo (Italien)

Die neuen Aufsichtsräte wurden am 10. Februar 2021 über ihre Bestellung informiert. In der konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2021 wurde Herr Andreas Rudolf zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Mit Wirkung zum 27. Januar 2021 wurde Herr Ralf Erdhütter vom Aufsichtsrat zum Mitglied des Vorstands der Matica Technologies AG bestellt.

Herr Sandro Camilleri hat zum 28. Februar 2021 sein Amt als Vorstand der Matica Technologies AG niedergelegt.

Zum 1. April 2021 wurde die Struktur des Matica Konzerns grundlegend verändert. Der Großaktionär HDX S.a.r.L. hat seine Anteile in Gänze an die Katakana S.A. im Februar 2021 veräußert. Die Katakana S.A. hat sich im Februar 2021 in Matica Technologies Group S.A., Zug, Schweiz, umbenannt und ist zum Bilanzstichtag neben dem Streubesitz einziger Aktionär der Matica Technologies AG.

Mit Wirkung zum 31. März 2021 hat die Matica Technologies AG ihre Beteiligungen an der Matica Corp., USA, der Matica Technologies FZE, Dubai, der Matica Technologies (Beijing) Co. Ltd., VR China und der Matica Technologies SEA SDN BHD, Malaysia, an die Matica Technologies Group S.A., Lugano, Schweiz, veräußert, die damit Konzernobermutter wird.

In der Matica Technologies AG verbleiben die Anteile an der börsennotierten Matica Fintec S.A. in Galliate, Italien, sowie die Anteile an den ruhenden Gesellschaften in Singapur und Hongkong.

Die Matica Technologies AG hat für den Buchwert der veräußerten Beteiligungen in Höhe von EUR 1,47 Mio. insgesamt EUR 5,50 Mio. erhalten. Für die Veräußerung weiterer Vermögenswerte und Schulden im Gesamtwert von EUR 1,10 Mio. wurden EUR 1,10 Mio. gezahlt, insgesamt also EUR 6,60 Mio.

Mit dem Erlös wurde der Restbetrag des Darlehens bei der Intesa Sanpaolo Bank, Italien, in Höhe von EUR 6,375 Mio. zzgl. Zinsen in Höhe von TEUR 130 in voller Höhe abgelöst und die Gesellschaft damit schuldenfrei gestellt.

Durch die Veräußerung verschiedener Vermögenswerte und Schulden ist das operative Geschäft der Matica Technologies AG zum größten Teil von der Schweizer Matica Technologies Group S.A. übernommen worden.

Durch diese Transaktion wurde der weitere Bestand der Matica Technologies AG gesichert. Der Gewinn aus der Transaktion in Höhe von rd. EUR 4 Mio. stärkte das Eigenkapital der Gesellschaft. Das negative Eigenkapital zum 31.12.2020 in Höhe von TEUR 1.040 wurde durch die Transaktion ausgeglichen. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2021 ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.579 aus. Durch die vollständige Rückzahlung des Bankdarlehens entfielen mittel- und kurzfristige Zahlungsverpflichtungen und die Gesellschaft ist somit schuldenfrei.

Zum 30. Juni 2021 wurde der Standort München aufgelöst. Die Gesellschaft wird ihren Sitz in Esslingen-Berkheim haben. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiter am Standort München sind teilweise in die Schweizer oder spanische Gesellschaft gewechselt oder haben das Unternehmen verlassen.

Die Matica Technologies AG nimmt bis auf Weiteres vermögensverwaltende Aufgaben sowie einzelne operative Aufgaben wahr.

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 18. März 2022 eine Satzungsänderung beschlossen und den Sitz der Gesellschaft von München nach Esslingen (Amtsgericht Stuttgart; HRB 785069) verlegt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die Gesellschaft hat im Februar 2021 die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 6 Aktiengesetz erhalten:

Die HdX S.à r.l, Luxemburg, Luxemburg, hat uns gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass sie nicht mehr unmittelbar zu mehr als ein Viertel am Grundkapital unserer Gesellschaft beteiligt ist.

Die Xenon Private Equity V L.P., Luxemburg, Luxemburg, hat uns gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass sie nicht mehr mittelbar zu mehr als ein Viertel am Grundkapital unserer Gesellschaft beteiligt ist.

Die SCL Investment Group SA, Zug, Schweiz, (vormals S.C.L. Holding S.A., Luxemburg, Luxemburg), hat uns unter Bezugnahme auf eine Sitzverlegung und Umfirmierung sowie den Erwerb von Aktien gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar ohne Hinzurechnung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 AktG, mehr als der vierte Teil der Aktien an unserer Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG gehört; und aufgrund dieses Aktienbesitzes sowie mittelbar kraft Zurechnung gemäß § 16 Abs. 4 AktG des von der von ihr abhängigen Matica Technologies Group SA, Zug, Schweiz, (vormals Katakana SA, Celerina, Schweiz) gehaltenen Aktienbesitzes auch die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte (Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 AktG) an der Gesellschaft gehört (§ 20 Abs. 4 AktG).

Die Matica Technologies Group SA, Zug, Schweiz, (vormals Katakana SA, Celerina, Schweiz), hat uns unter Bezugnahme auf eine Sitzverlegung und Umfirmierung vorsorglich erneut gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 3 AktG sowie nach erfolgter Einbringung von Aktien an unserer Gesellschaft durch die SCL Investment Group SA gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar ohne Hinzurechnung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 AktG, mehr als der vierte Teil der Aktien an unserer Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 3 AktG, sowie unmittelbar die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte (Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 AktG) an der Gesellschaft gehört (§ 20 Abs. 4 AktG).

Ferner hat die SCL Investment Group SA, Zug, Schweiz, uns unter Bezugnahme auf die Einbringung von Aktien unserer Gesellschaft in die Matica Technologies Group SA, Zug, Schweiz, gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar kraft Zurechnung des von der von ihr abhängigen Matica Technologies Group SA, Zug, Schweiz, gehaltenen

Aktienbesitzes gemäß § 16 Abs. 4 AktG ohne Hinzurechnung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 AktG, mehr als der vierte Teil der Aktien an unserer Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG sowie die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte (Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 Abs. 1 AktG) an der Gesellschaft gehört (§ 20 Abs. 4 AktG).

Der Erhalt der Mitteilungen ist im Februar 2021 zur Veröffentlichung an den Bundesanzeiger übermittelt worden.

Ergebnisverwendungsbeschluss

Der Jahresüberschuss von EUR 2.618.581,16 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Esslingen am Neckar, 25. Juli 2022

Matica Technologies AG

Ralf Erdhütter
Vorstand

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Matica Technologies AG
Sitz	Esslingen am Neckar (vormals: München)
Satzung	Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 16. Februar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2022
Gegenstand des Unternehmens	Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb digitaler Bildverarbeitungslösungen speziell für, aber nicht beschränkt auf, den Einsatz in Personenidentifikationsanwendungen sowie die software- und hardwaretechnische Betreuung dieser Produkte und der erforderlichen Identifikations-Karten-Materialien im In- und Ausland
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Grundkapital (unverändert)	EUR 15.464.408,00 Es ist in 15.464.408 Stückaktien ohne Nennbetrag in Form von Inhaberaktien eingeteilt.
Aufsichtsrat	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und überwacht die Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat gehören im Berichtsjahr an die Herren:</p> <p>Lukas Metzler (Rechtsanwalt), St. Gallen/Schweiz (Vorsitzender) (bis 31. Januar 2021)</p> <p>Stefano Calabrò (Portfoliomanager), Como/Italien (bis 31. Januar 2021)</p> <p>Karel Schweiss (Rechtsanwalt und Steuerberater), München (bis 31. Januar 2021)</p> <p>In der Aufsichtsratsitzung vom 27. Januar 2021 legten die Aufsichtsratsmitglieder Herr Lukas Metzler, Herr Stefano Calabrò und Herr Karl Schweiss ihre Ämter mit Wirkung zum 31. Januar 2021 nieder.</p> <p>Als neue Aufsichtsratsmitglieder wurden am 2. Februar 2021 vom Amtsgericht München bestellt:</p> <p>Andreas Kurt Rudolf (Rechtsanwalt), Zug/ Schweiz (Vorsitzender) (ab 2. Februar 2021)</p> <p>Marco Curti (Wirtschaftsprüfer), Pavia/ Italien (ab 2. Februar 2021)</p> <p>Umberto Invidiata (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), Palermo/ Italien (ab 2. Februar 2021)</p>

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für längstens die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat hat sich am 20. September 2017 eine Geschäftsordnung gegeben, die Einzelheiten zur inneren Ordnung, Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Bildung von Ausschüssen enthält.

Im Berichtsjahr wurden fünf Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Vorstand

Sandro Camilleri (CEO), Lugano/Schweiz (bis 28. Februar 2021)
Ralf Erdhütter Genannt Drücker, Rechberghausen (ab 27. Januar 2021)

Ralf Erdhütter Genannt Drücker / Sandro Camilleri ist/war einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

In der Aufsichtsratssitzung vom 27. Januar 2021 wurde Herr Ralf Erdhütter Genannt Drücker als weiteres Mitglied des Vorstands bestellt.

In der Aufsichtsratssitzung am 25. Februar 2021 informierte Herr Sandro Camilleri den Aufsichtsrat, dass er mit Wirkung zum 28. Februar 2021 sein Amt als Vorstand niederlegen wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung vom 20. September 2017.

Prokura

Sebastian Müller, Ismaning (bis 31. März 2021)
Ralf Erdhütter Genannt Drücker, Rechberghausen (bis 26. Januar 2021)
Harald Zinn, Denkendorf (bis 7. Juni 2022)

Für Herrn Sebastian Müller/ Herrn Ralf Erdhütter Genannt Drücker war jeweils eine Einzelprokura mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, gewährt worden.

Mit der Bestellung von Ralf Erdhütter Genannt Drücker zum Vorstandsmitglied zum 27. Januar 2021 ist die Prokura erloschen.

Herr Harald Zinn hat die Gesellschaft gemeinsam mit einem Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied vertreten.

Handelsregister	Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 785069 im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug der Gesellschaft vom 15. Juli 2022 hat uns vorgelegen.
Vorjahresabschluss	<p>In der Aufsichtsratssitzung vom 22. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 Billigung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020</p> <p>Auf der Hauptversammlung vom 18. März 2022 wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020</p> <p>Zwei Aktionäre haben Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen diese Beschlüsse der Hauptversammlung erhoben.</p>
Offenlegung	<p>Der Vorjahresabschluss wurde am 19. Januar 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Der Vorjahreskonzernabschluss und der Vorjahreskonzernlagebericht einschließlich der sonstigen offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden in unverkürzter Form am 2. Mai 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>

2. Wichtige Verträge

Vertrag über den Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen und Vermögensgegenständen

Mit Vertrag vom 5. März 2021 veräußerte die Matica Technologies AG der Matica Technologies Group mit Wirkung zum 31. März 2021 ihre Beteiligungen an den Gesellschaften Matica Malaysia, Matica Beijing, Matica Dubai und Matica Corp sowie verschiedene Vermögensgegenstände, Verträge und Verbindlichkeiten zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt EUR 6,6 Mio.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste den Zeitraum 2012 bis 2015.

Die letzte Lohnsteueraußenprüfung umfasst gemäß der Prüfungsanordnung den Zeitraum vom November 2014 bis Dezember 2018 und ist bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der Vorbericht vom 23. Mai 2022 aufgrund der Schlussbesprechung am 23. Mai 2022 liegt vor.

Die Veranlagungen sind bis einschließlich 2019 erfolgt.

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen den Auftraggeber, Stillschweigen zu stellen, berechneten zu stellen, berechneten zu stellen, berechneten zu stellen, berechneten zu stellen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Elektronische Kopie

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronische Kopie